

286 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1976 06 29

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXXXX, mit dem das Notarversicherungsgesetz 1972 geändert wird (2. Novelle zum Notarversicherungsgesetz 1972)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Notarversicherungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 66, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 781/1974 wird geändert wie folgt:

1. § 11 erster Satz hat zu lauten:

„Die nach § 9 zu entrichtenden Beiträge sind am letzten Tag des Kalendermonates fällig, der auf den Kalendermonat folgt, für den sie zu leisten sind, und vom Beitragsschuldner bis zum 15. des Kalendermonates nach der Fälligkeit an die Versicherungsanstalt einzuzahlen.“

2. a) § 18 Abs. 1 Z. 1 und 2 haben zu lauten:

„1. bis zu 5 v. H. des im Rechnungsabschluss nachgewiesenen Gebarungüberschusses, oder

2. bis zu 2,5 v. H. der Erträge an Versicherungsbeiträgen“

b) Im § 18 Abs. 2 ist der Ausdruck „des abgelaufenen Geschäftsjahres“ durch den Ausdruck „des Geschäftsjahres“ und der Ausdruck „Beitragseinnahmen“ durch den Ausdruck „Erträge an Versicherungsbeiträgen“ zu ersetzen.

3. Im § 30 Abs. 4 zweiter Satz ist der Betrag von 1 665 S durch den Betrag von 2 185 S zu ersetzen.

4. a) Im § 48 Abs. 2 haben an die Stelle des vorletzten Satzes folgende Sätze zu treten:

„Die Zusatzpension darf nicht höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag; der Steigerungsbetrag ist zu diesem Zweck um den auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrag zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum Ende des

Kalenderjahres, in dem er das 70. Lebensjahr vollenden würde, erworben hätte. Von dem diese Summe übersteigenden Teil der Zusatzpension gebührt monatlich die Hälfte zusätzlich.“

b) Im § 48 Abs. 8 ist der Betrag von 4 500 S durch den Betrag von 10 000 S zu ersetzen.

5. a) § 54 Abs. 1 Z. 2 hat zu lauten:

„2. die frühere Ehefrau, deren Ehe mit dem Versicherten für nichtig erklärt, aufgehoben oder geschieden worden ist, wenn

a) ihr der Versicherte zur Zeit seines Todes Unterhalt (einen Unterhaltsbeitrag) auf Grund eines gerichtlichen Urteiles, eines gerichtlichen Vergleiches oder einer vor Auflösung (Nichtigerklärung) der Ehe eingegangenen vertraglichen Verpflichtung zu leisten hatte und

b) die Frau bis zum Tod des Versicherten keine neue Ehe geschlossen hat.“

b) § 54 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Wird in dem auf Scheidung lautenden Urteil eine Feststellung im Sinne des § 55 Abs. 3 des Ehegesetzes getroffen, so gebührt der früheren Ehefrau die Witwenpension ohne Bedachtnahme auf die im Abs. 1 Z. 2 lit. a genannten Voraussetzungen, wenn

1. die Voraussetzung nach Abs. 1 Z. 2 lit. b zutrifft,

2. die Ehe mindestens 15 Jahre gedauert und

3. die Frau im Zeitpunkt der Einbringung der Klage des Mannes auf Ehescheidung das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter Z. 3 genannte Voraussetzung entfällt, wenn in der geschiedenen Ehe ein Kind geboren oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist, das im Zeitpunkt der Einbringung der Klage des Mannes auf Ehescheidung das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

Die bisherigen Abs. 2 bis 4 erhalten die Bezeichnung Abs. 3 bis 5.

c) Im § 54 Abs. 4 neu ist die Zitierung „Abs. 2 Z. 3“ durch die Zitierung „Abs. 3 Z. 3“ und die Zitierung „Abs. 2 Z. 2“ durch die Zitierung „Abs. 3 Z. 2“ zu ersetzen.

6. a) § 55 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Witwenpension beträgt

1. für die Witwe und für die frühere Ehefrau, bei der die Voraussetzungen nach § 54 Abs. 2 zutreffen, 60 v. H.,

2. für die frühere Ehefrau, bei der die Voraussetzungen des § 54 Abs. 2 nicht zutreffen, 50 v. H. der Pension, auf die der Versicherte bei seinem Tod Anspruch gehabt hat oder gehabt hätte.“

b) Im § 55 Abs. 6 ist der Betrag von 3 000 S durch den Betrag von 7 000 S zu ersetzen.

7. a) § 57 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Anspruch auf Waisenpension haben nach dem Tod des Versicherten die Kinder (Abs. 2 Z. 1 bis 4, Abs. 3 und 4).“

b) § 57 Abs. 2 Z. 4 hat zu lauten:

„4. die Stiefkinder;“

c) Dem § 57 Abs. 2 sind nach Z. 4 eine Z. 5 sowie folgender Satz einzufügen:

„5. die Enkel.

Die in Z. 4 und 5 genannten Personen gelten nur dann als Kinder, wenn sie mit dem Versicherten ständig in Hausgemeinschaft leben, die in Z. 5 genannten Personen überdies nur dann, wenn sie vom Versicherten überwiegend erhalten werden.“

d) Im § 57 Abs. 2 vorletzter Halbsatz ist der Ausdruck „Z. 4“ durch den Ausdruck „Z. 4 und 5“ zu ersetzen.

8. § 58 letzter Satz hat zu lauten:

„Die Waisenpension beträgt mindestens

für jedes einfach verwaiste Kind 2 750 S,

für jedes doppelt verwaiste Kind 5 500 S;

an die Stelle dieser Beträge treten ab 1. Jänner eines jeden Jahres die unter Bedachtnahme auf § 21 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20) vervielfachten Beträge.“

9. § 60 hat zu lauten:

„Bestattungskostenbeitrag

§ 60. (1) Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag hat nach dem Tod des Versicherten, des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension oder der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1) derjenige, der die Kosten des Begräbnisses bestritten hat,

bis zur Höhe dieser Kosten. Sind sie von mehreren Personen bestritten worden und reicht der Bestattungskostenbeitrag nicht aus, so ist er im Verhältnis der Aufwendungen aufzuteilen.

(2) Der Bestattungskostenbeitrag beträgt

1. beim Tod des Versicherten oder des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension das Neunfache,

2. beim Tod der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1) das Viereinhalbfache

des im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension jeweils nach § 48 Abs. 1 Z. 1 als Grundbetrag geltenden Betrages.

(3) Einer juristischen Person, die die Kosten der Bestattung auf Grund gesetzlicher, satzungsmäßiger oder vertraglicher Verpflichtung bestritten hat, steht ein Anspruch auf Bestattungskostenbeitrag nicht zu. In diesem Fall oder wenn keine Bestattungskosten erwachsen sind oder wenn diese die Höhe des Bestattungskostenbeitrages nicht erreichen, gebührt er oder der verbliebene Rest der Reihe nach

1. der Witwe (§ 54 Abs. 1 Z. 1)

2. den Kindern (§ 57 Abs. 2 und 3) ohne Rücksicht auf ihr Lebensalter;

fehlen solche Berechtigte, so fällt der Betrag in den Nachlaß.“

10. Im § 61 ist der Betrag von 500 S durch den Betrag von 1 500 S zu ersetzen.

11. Im § 62 ist der Betrag von 800 S durch den Betrag von 2 500 S und der Betrag von 1 800 S durch den Betrag von 4 000 S zu ersetzen.

12. Im § 67 Abs. 5 vierter Satz zweiter Halbsatz ist der Ausdruck „unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches und der Zahl der Versicherten“ durch den Ausdruck „unter Berücksichtigung des örtlichen Wirkungsbereiches, der Zahl der Versicherten und der Dauer der Funktionsausübung“ zu ersetzen.

13. Nach § 77 ist ein § 77 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„Liquiditätsreserve

§ 77 a. Die Versicherungsanstalt hat die zur Anlage verfügbaren Mittel zunächst im Sinne des § 78 Abs. 1 Z. 4 als jederzeit verfügbare Liquiditätsreserve so lange anzulegen, bis diese ein Viertel des Pensionsaufwandes des Geschäftsjahres erreicht. Über die Liquiditätsreserve darf die Versicherungsanstalt nur mit Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verfügen, um eine vorübergehend ungünstige Kassenlage zu beheben.“

14. Dem § 78 ist ein Abs. 3 mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„(3) Im übrigen kann eine von den Vorschriften der Abs. 1 und 2 abweichende Veranlagungsart nur für jeden einzelnen Fall gesondert vom Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gestattet werden.“

15. § 79 hat zu lauten:

„Genehmigungs(Anzeige)bedürftige Veränderungen von Vermögensbeständen

§ 79. (1) Jede Veränderung im Bestand von Liegenschaften, insbesondere die Erwerbung, Belastung oder Veräußerung von Liegenschaften, ferner die Errichtung oder Erweiterung von Gebäuden ist nur mit Genehmigung des Bundesministers für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen zulässig, wenn dem Rechtsgeschäft ein Betrag zugrunde liegt, der fünf v. H. der Erträge der Versicherungsanstalt im letzten vorangegangenen Kalenderjahr übersteigt.

(2) Beschlüsse des Vorstandes über die im Abs. 1 genannten Angelegenheiten, die der Genehmigung nicht bedürfen, sind binnen einem Monat nach Beschlußfassung dem Bundesministerium für soziale Verwaltung gesondert anzuzeigen.“

Artikel II

Übergangsbestimmungen

(1) Die Bestimmungen des § 11 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 1 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die jeweils bis zum 15. Jänner 1977 bzw. 15. Feber 1977 vom Beitragsschuldner einzuzahlenden Beiträge von der Beitragsgrundlage des Monates Dezember 1976 zu entrichten sind.

(2) Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung

des Art. I Z. 4 lit. a sind auf Pensionen, auf die am 31. Dezember 1976 Anspruch bestanden hat, so anzuwenden, als ob diese Bestimmung im Zeitpunkt des Anfalles der Pension, frühestens ab 1. Jänner 1972, bereits wirksam gewesen wäre.

(3) Die Bestimmungen der §§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58, 61 und 62 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 4 lit. b, 6 lit. b, 8, 10 und 11 sind ab 1. Jänner 1977 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1976 bereits bestehen.

(4) Die Bestimmungen des § 57 Abs. 1 und 2 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 7 sind auf Antrag ab 1. Jänner 1977 auch auf Leistungsansprüche anzuwenden, die am 31. Dezember 1976 bereits bestehen.

Artikel III

Wirksamkeitsbeginn

(1) Dieses Bundesgesetz tritt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt wird, am 1. Jänner 1977 in Kraft.

(2) Art. I Z. 2 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1975 in Kraft.

(3) Art. I Z. 13 tritt rückwirkend mit 1. Jänner 1976 in Kraft.

Artikel IV

Vollziehung

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist betraut

a) hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 78 Abs. 3 und 79 Abs. 1 des Notarversicherungsgesetzes 1972 in der Fassung des Art. I Z. 14 und 15 der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen;

b) hinsichtlich aller übrigen Bestimmungen der Bundesminister für soziale Verwaltung.

Erläuterungen

Das Notarversicherungsgesetz 1972, das an die Stelle des Notarversicherungsgesetzes 1938 getreten ist, ist seit 1. Jänner 1972 in Kraft und seither durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 781/1974, mit Wirksamkeit ab 1. Jänner 1975 einmal novelliert worden. Diese Novelle sah neben einigen Leistungsverbesserungen und Vereinfachungen der Gesetzespraxis die Übernahme von Neuregelungen aus der 29., 30. und 31. Novelle zum ASVG vor, die im Hinblick darauf, daß die entsprechenden Vorschriften in allen Sozialversicherungsgesetzen im wesentlichen gleich lauten, auch für den Bereich der Notarversicherung von Bedeutung waren.

Anfang Mai 1976 wurde dem Parlament die Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG zugeleitet. Auch in dieser Vorlage sind Neuregelungen enthalten, die für die gesamte Sozialversicherung von Bedeutung sind. Aus diesem Grund wird im vorliegenden Entwurf die Änderung aller jener Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1972 vorgeschlagen, die mit den von der Regierungsvorlage der 32. ASVG-Novelle betroffenen Bestimmungen übereinstimmen.

In der folgenden Übersicht werden den zu novellierenden Vorschriften des Notarversicherungsgesetzes 1972 die korrespondierenden Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes gegenübergestellt, die durch die beabsichtigte 32. Novelle zum ASVG geändert werden sollen.

NVG 1972	ASVG
§ 18 Abs. 1 und 2	§ 84 Abs. 2 und 3
§ 30 Abs. 4	§ 98 a Abs. 4
§ 54 Abs. 1 und 2	} § 258 Abs. 4 und 5
§ 55 Abs. 1	
§ 57 Abs. 1 und 2	§ 252 Abs. 1
§ 67 Abs. 5	§ 420 Abs. 5
§ 77 a	§ 444 a
§ 78 Abs. 3	§ 446 Abs. 3
§ 79	§ 447

Auf die Begründungen zu den angeführten Gesetzesstellen des Allgemeinen Sozialversiche-

rungsgesetzes in der erwähnten Regierungsvorlage wird Bezug genommen, um Wiederholungen zu vermeiden, soweit nicht zu einzelnen Bestimmungen im folgenden besondere bzw. ergänzende Bemerkungen gemacht werden.

Neben den bisher besprochenen Änderungen verwirklicht der Entwurf eine Reihe von Vorschlägen, die von der Standesvertretung der Notare und Notariatskandidaten bzw. der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates angeregt worden sind. Es handelt sich dabei vorwiegend um Leistungserhöhungen und darüber hinaus um administrative Verbesserungen.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Novellentwurfes ist folgendes zu bemerken:

Zu Art. I Z. 1 (§ 11):

Die vorgeschlagene Änderung bewirkt eine Verschiebung der Beitragsfälligkeit vom Letzten des Monats, für den die Beiträge zu leisten sind, auf den Letzten des Monats, der dem Monat folgt, für den sie zu leisten sind; unverändert bleibt die Regelung, nach der die Beiträge bis zum 15. des Monats nach der Fälligkeit einzuzahlen sind. Die Änderung, die auf eine Anregung der Versicherungsanstalt zurückgeht, bewirkt, daß künftig für die monatliche Abrechnung der von einem Notar zu leistenden Umsatzsteuer und seiner Beiträge zur Notarversicherung derselbe Termin gilt.

Die Regelung soll mit 1. Jänner 1977 in Kraft treten. Zu Abs. 1 der Übergangsbestimmungen wird im Einklang mit den Vorstellungen der Versicherungsanstalt und des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern und um einen fortlaufenden Beitragseingang zu gewährleisten, bestimmt, daß sowohl für die im Jänner 1977 als auch die im Februar 1977 einzuzahlenden Beiträge die Beitragsgrundlage Dezember 1976 maßgebend ist.

Zu Art. I Z. 2 (§ 18 Abs. 1 und 2):

Die zu § 18 Abs. 1 und 2 NVG 1972 vorgesehenen Änderungen übernehmen den in Betracht kommenden Inhalt der im Rahmen der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG vor-

geschlagenen Änderungen zu § 84 Abs. 2 und 3 ASVG. Sie gewährleisten eine einheitliche Vorgangsweise aller Versicherungsträger bei der Durchführung der Vorschriften über den Unterstützungsfonds.

Zu Art. I Z. 3 (§ 30 Abs. 4):

Die vorgeschlagene Erhöhung des unpfändbaren Teiles der Pensionssonderzahlung, die zu im Monat Oktober bezogenen Pensionen gebührt, von 1 605 S auf 2 185 S geht auf Art. XXIX der Wertgrenzennovelle 1976, BGBl. Nr. 91, zurück, in welchem das pfändungsfreie Arbeitseinkommen gemäß § 5 Abs. 1 des Lohnpfändungsgesetzes auf 2 185 S angehoben wird.

Zu Art. I Z. 4 lit. a (§ 48 Abs. 2):

Auch die beabsichtigte Neuregelung eines der drei Leistungsteile, aus denen sich die Berufsunfähigkeitspension in der Notarversicherung zusammensetzt, nämlich der Zusatzpension, geht auf eine Anregung der Standesvertretung der Notare und Notariatskandidaten zurück. Ein Motiv für diese Anregung ist die Meinung des Delegiertentages, die Regelung des derzeitigen § 48 Abs. 2 NVG 1972, nach der für die Zusatzpension eine Höchstgrenze gilt, könnte angesichts des Fehlens einer Höchstbeitragsgrundlage in der Notarversicherung verfassungsrechtlich bedenklich sein. Ein weiteres Motiv für die Neuregelung ist der Wunsch nach einer Erhöhung der Zusatzpension.

Nach § 48 Abs. 2 NVG 1972 in der geltenden Fassung beträgt die Zusatzpension 15 v. H. des auf den Beobachtungszeitraum entfallenden Durchschnittsmonatseinkommens des Versicherten; die Zusatzpension darf in keinem Fall höher sein als die doppelte Summe aus Grundbetrag und Steigerungsbetrag. Im Sinne der Überlegungen des Delegiertentages, die Zusatzpension nicht mehr an einen absoluten Grenzbetrag zu binden, sieht die vorgeschlagene Entwurfsregelung vor, daß von dem diesen Grenzbetrag übersteigenden Teil der Zusatzpension die Hälfte zusätzlich gebührt.

Im § 48 Abs. 2 NVG 1972 in der geltenden Fassung wird ferner bestimmt, daß für den Zweck der Ermittlung des Höchstbetrages der Zusatzpension eine Erhöhung des Steigerungsbetrages vorzunehmen ist. Und zwar ist er grob gesprochen um die Hälfte des auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrages zu erhöhen, die der Versicherte in der Zeit vom Eintritt des Versicherungsfalles bis zum angenommenen Erreichen des 70. Lebensjahres erworben hätte. Anstelle dieser Erhöhung soll entsprechend dem Vorschlag der Standesvertretung der Steigerungsbetrag nunmehr um den

auf die Zahl der Versicherungsmonate entfallenden Steigerungsbetrag angehoben werden, der auf den angegebenen Zeitraum entfällt.

Auf Grund des Art. II Abs. 2 gelten die dargestellten Leistungsverbesserungen auch für die seit Wirksamkeitsbeginn des Notarversicherungsgesetzes 1972 eingetretenen Fälle, wobei entsprechend der Formulierung der zitierten Übergangsbestimmung auf sie auch die seit diesem Zeitpunkt erfolgten Anpassungsschritte Anwendung zu finden haben.

Zu Art. I Z. 4 lit. b, Z. 6 lit. b, 8, 10 und 11 (§§ 48 Abs. 8, 55 Abs. 6, 58, 61 und 62):

Die zu diesen Gesetzesstellen in Aussicht genommenen Erhöhungen der einschlägigen Mindestleistungen wurden von der Standesvertretung der Notare und Notariatskandidaten in Anbetracht der anhaltenden positiven Gebarungsentwicklung der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates vorgeschlagen. Die in Frage kommenden Leistungen erreichen unter Berücksichtigung des für 1976 in der Notarversicherung geltenden Anpassungsfaktors im Jahr 1976 folgende Beträge:

Mindestdirektpension (§ 48 Abs. 8 NVG 1972)	7 177 S,
Mindestwitwenpension (§ 55 Abs. 6 NVG 1972)	4 785 S,
Mindestwaisenpension (§ 58 NVG 1972)	
einfach verwaist	1 914 S,
doppelt verwaist	2 870 S,
Mindestkinderzuschuß (§ 61)	797 S,
Mindesthilflosenzuschuß (§ 62)	1 277 S,
Höchstbetrag des Hilflosenzuschusses (§ 62)	2 870 S.

Die im Entwurf vorgesehenen neuen Mindestbeträge der angeführten Leistungen werden jedoch mit 1. Jänner 1977, dem beabsichtigten Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle, nicht wirksam werden. In den angeführten Gesetzesstellen wird bereits derzeit normiert, daß an die Stelle des jeweiligen Mindestbetrages ab 1. Jänner eines jeden Jahres der unter Bedachtnahme auf § 21 NVG 1972 mit dem jeweiligen Anpassungsfaktor (§ 20 NVG 1972) vervielfachte Betrag zu treten hat. Auf Grund dieser Anordnung sind daher die im vorliegenden Entwurf vorgesehenen neuen Mindestbeträge, weil sie mit dem 1. Jänner 1977 in Kraft treten werden, ab demselben Zeitpunkt („... ab 1. Jänner eines jeden Jahres ...“) mit dem für 1977 geltenden Anpassungsfaktor zu vervielfachen. Diese Lösung entspricht der legislativen Übung anlässlich einschlägiger Novellierungen anderer Sozialversicherungsgesetze.

Zu Art. I Z. 5 und 6 lit. a (§§ 54 Abs. 1 und 2 sowie 55 Abs. 1):

Im Entwurf einer Änderung des Ehegesetzes wird eine Regelung getroffen, wonach der beklagte Ehegatte, dessen Ehe wegen mindestens dreijähriger Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft geschieden wird, den Unterhalt wie in aufrechter Ehe behält, wenn er dies begehrt und den klagenden Ehegatten das alleinige oder überwiegende Verschulden an der Zerrüttung trifft. Diese Neuregelung des Ehegesetzes bedingt eine Änderung der sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften, um in berücksichtigungswürdigen Fällen sicherzustellen, daß der geschiedene Ehegatte in diesem Rechtsbereich so behandelt wird, wie wenn die Ehe nicht geschieden worden wäre. Im Bereich des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes wird dies durch die Neuregelungen geschehen, wie sie im Rahmen der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG, insbesondere zu den §§ 254 Abs. 2, 258, 259 und 267 ASVG vorgeschlagen werden. Im Bereich des Notarversicherungsgesetzes 1972 sollen die erforderlichen Änderungen unter Berücksichtigung der besonderen Vorschriften der Notarversicherung hinsichtlich der Witwenpension in den §§ 54 Abs. 1 und 2 sowie 55 Abs. 1 NVG 1972 vorgenommen werden.

So wie nach § 258 Abs. 4 ASVG in der Fassung der genannten Regierungsvorlage soll daher auch nach § 54 Abs. 1 Z. 2 NVG 1972 die bisher geltende Regelung weiterhin für die Frauen aufrecht bleiben, deren Ehe für nichtig erklärt oder aufgehoben worden ist sowie für die Frauen, deren Ehe geschieden worden ist, ohne daß in dem auf Scheidung lautenden Urteil eine Feststellung über den Fortbestand des Unterhaltsanspruches nach § 94 ABGB getroffen wird.

Wird hingegen in dem auf Scheidung lautenden Urteil der Unterhaltsanspruch nach § 94 ABGB über die Scheidung hinaus aufrechterhalten und damit zum Ausdruck gebracht, daß die Frau unterhaltsrechtlich so behandelt werden soll, als ob die Ehe nicht geschieden worden wäre, so sollen sich daran auch im Bereich der Notarversicherung grundsätzlich die gleichen Konsequenzen knüpfen, die für diesen Fall in der Pensionsversicherung nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz vorgesehen sind; auch die frühere Ehefrau eines Versicherten bzw. Pensionisten nach dem NVG 1972 soll nach dessen Tod hinsichtlich ihres Pensionsanspruches so behandelt werden, als ob die Ehe im Zeitpunkt des Todes des Mannes noch aufrecht gewesen wäre. Durch die Neuformulierung des § 55 Abs. 1 NVG 1972 entsteht für diese Frau ebenfalls ein Anspruch auf die von der (tatsächlichen oder fiktiven) Pension des Versicherten bemessene 60%ige Witwenpension. Aus den gleichen Erwägungen, wie sie für die ASVG-

Pensionsversicherung maßgebend sind, werden auch in der Notarversicherung von dieser Anspruchsberechtigung die Fälle ausgeschlossen sein, in denen die eheliche Bindung der Frau nicht eine angemessene Zeit bestanden hat und ihr im Hinblick auf ihr Lebensalter zugemutet werden kann, sich selbst eine ausreichende Altersversorgung zu verschaffen; die entsprechenden Regelungen im neuen § 54 Abs. 2 NVG 1972 gehen auf § 258 Abs. 5 ASVG in der Fassung der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG zurück.

Nicht auch in das NVG 1972 übernommen wurden die in der erwähnten Regierungsvorlage enthaltenen Änderungen zu den §§ 254 Abs. 2 und 259 ASVG, weil die Notarversicherung vergleichbare Vorschriften hiezu nicht kennt.

Auch hinsichtlich des Höchstausmaßes mehrerer Witwenpensionen wird die zu § 267 ASVG beabsichtigte Neuregelung nicht in die Notarversicherung übernommen. Dies aus der Erwägung, daß schon bisher gemäß § 55 Abs. 4 NVG 1972 bei der Ermittlung des Höchstausmaßes die Witwenpensionen nach § 55 Abs. 1 Z. 1 und 2 NVG 1972 gleichbehandelt wurden.

Zu Art. I Z. 7 (§ 57 Abs. 1 und 2):

Durch die Neuformulierungen zu § 57 Abs. 1 und 2 NVG 1972 werden die Änderungen des Kinderbegriffes, wie er in der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG zu den §§ 252 Abs. 1 und 260 ASVG enthalten ist, auch in den Bereich der Notarversicherung übernommen. Die Notwendigkeit der Übernahme ergibt sich daraus, daß in allen Pensionsversicherungen der Kinderbegriff gleich geregelt ist. Durch die Neuregelung erhalten auch im Bereich der Notarversicherung pensionsberechtigte Großeltern, wenn sie einen Enkel in ihren Haushalt aufgenommen haben, Anspruch auf Kinderzuschuß. Einen Waisenpensionsanspruch erhalten diese Kinder so wie in den übrigen Pensionsversicherungen jedoch nicht.

Zu Art. I Z. 9 (§ 60):

Die Neufassung des § 60 NVG 1972 verwirklicht den Vorschlag des Delegiertentages der österreichischen Notariatskammern, einen Bestattungskostenbeitrag beim Ableben einer Notarwitwe vorzusehen. Auch die Höhe der Leistung, das Viereinhalbfache des im Zeitpunkt des Todes des Versicherten bzw. des Todes des Empfängers einer Alters(Berufsunfähigkeits)pension nach § 48 Abs. 1 Z. 1 NVG 1972 jeweils geltenden Grundbetrages, beruht auf der Anregung der Standesvertretung.

Zu Art. I Z. 12 (§ 67 Abs. 5):

Da § 420 Abs. 5 ASVG, mit dem § 67 Abs. 5 NVG 1972 gleich lautet, durch die Regierungs-

vorlage der 32. Novelle zum ASVG eine Änderung erfährt, war es notwendig, dieselbe Änderung auch im NVG 1972 vorzunehmen.

Zu Art. I Z. 13, 14 und 15 (§§ 77 a, 78 Abs. 3 und 79):

Die Vorschriften der §§ 77 a, 78 Abs. 3 und 79 NVG 1972 über die Liquiditätsreserve und die Vermögensanlage stimmen wörtlich mit den §§ 444 a, 446 Abs. 3 und 447 ASVG in der Fassung der Regierungsvorlage der 32. Novelle zum ASVG überein. Sie behandeln Vermögensverwaltungsvorschriften, die für alle Sozialversicherungen die gleiche Geltung haben.

Bezüglich der finanziellen Lage der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates ist zu erwähnen, daß die Anstalt nach der endgültigen Erfolgsrechnung zum 31. Dezember 1975 über einen Gebarungüberschuß von rund 4,8 Millionen Schilling verfügte. Dem Pensionsaufwand

von rund 35,7 Millionen Schilling standen Beitragseinnahmen von rund 40,3 Millionen Schilling gegenüber. Die Schlußbilanz zum 31. Dezember 1975 weist ein Reinvermögen der Anstalt von rund 49,9 Millionen Schilling aus.

Der Voranschlag für das Jahr 1976 zeigt einen voraussichtlichen Gebarungüberschuß von rund 600 000,— Schilling. Dem Pensionsaufwand von rund 42,3 Millionen Schilling werden Beitragseinnahmen von rund 45,7 Millionen Schilling gegenüberstehen.

Durch die mit dem vorliegenden Entwurf beabsichtigten Leistungsverbesserungen wird für das Jahr 1977 mit einer ausgeglichenen Gebarung bzw. mit einem geringen Abgang zu rechnen sein, der aber auf jeden Fall in dem Reinvermögen der Versicherungsanstalt seine Deckung findet. Die finanziellen Auswirkungen des Entwurfes können daher der Versicherungsanstalt ohne weiteres zugemutet werden. Mittel des Bundes sind an der Finanzierung der Notarversicherung nicht beteiligt.